

10. Rheinland-Pfalz

Gemeinsame Veröffentlichungen

Diversionsstrategie für die Praxis des Jugendstaatsanwalts nach § 45 JGG

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
(4210-4-18/87)

des Ministeriums des Innern und für Sport (349/441-01/410) und des Ministeriums für Soziales und
Familie (637-75 766-1)

vom 31. Juli 1987

1 Grundsätzliches

1.1 Mit der Diversionsstrategie soll die Möglichkeit gefördert werden, in geeigneten Fällen bei Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender, auf die Jugendstrafrecht anzuwenden ist (§ 105 Abs. 1, § 109 Abs. 2 JGG), in einem abgekürzten Verfahren durch staatsanwaltliche Entscheidung von der Verfolgung abzusehen. Dabei soll der Erziehungsgedanke des Jugendgerichtsgesetzes durch eine der Straftat alsbald folgende und der Persönlichkeit des Beschuldigten gemäße Reaktion zur verstärkten Wirkung gebracht werden.

1.2 Ziel der Diversionsstrategie ist, alle zur Diversion geeigneten Verfahren zu erfassen, das gesamte Gebiet auch großflächiger Staatsanwaltschaften einheitlich abzudecken, wobei die Ausgestaltung des Verfahrens flexibel gehandhabt und den örtlichen Gegebenheiten der beteiligten Behörden angepasst werden kann.

1.3 Für die Diversion nach dieser Strategie kommen grundsätzlich alle Ermittlungsverfahren in Betracht, die wegen Vergehen gegen geständige Jugendliche und Heranwachsende, auf die Jugendstrafrecht anzuwenden ist, geführt werden.

1.4 Vorgegeben sind

- a) die gesetzliche Entscheidungszuständigkeit des Jugendstaatsanwalts,
- b) die Schlüsselfunktion der Polizei (Jugendsachbearbeiter) als in der Regel erste Kontaktbehörde zum Beschuldigten,
- c) die Aufgabe der Jugendämter, im Rahmen der Jugendgerichtshilfe über die persönliche, soziale und familiäre Situation der Beschuldigten Auskunft zu geben und die Möglichkeiten der Jugendhilfe einzubringen.

2. Verfahren

2.1 Bei den Polizeidienststellen

2.1.1 Dem (Jugend-)Sachbearbeiter der Polizei kommt bei der Diversionsstrategie die Aufgabe zu, die erste Vorauswahl der für eine Diversion geeigneten Jugendlichen oder Heranwachsenden zu treffen. Dabei prüft er, ob nach seinem Eindruck aufgrund der Ermittlungen

- zur Person des Beschuldigten
- zu dessen Tatmotivation
- zu etwa bereits auf den Beschuldigten erzieherisch einwirkenden Reaktionen (durch Geschädigte, Eltern, Schule, Ausbilder usw.)

eine Diversion ohne oder nach Durchführung erzieherischer Maßnahmen möglich erscheint, In Zweifelsfällen soll eine telefonische Abklärung mit dem zuständigen Jugendstaatsanwalt erfolgen.

2.1.2 Nach schnellstmöglichem Abschluss der Ermittlungen übersendet die Polizei ihren Bericht an das Jugendamt.

Hierzu benutzt sie das Formblatt „Bericht an das Jugendamt“. Gleichzeitig übersendet sie die Ermittlungsakte mit einer Durchschrift des Berichts an die Staatsanwaltschaft.

2.1.3 In geeigneten Fällen kann der Sachbearbeiter der Polizei den Vorschlag des Jugendamtes sofort im Wege der telefonischen oder persönlichen Rücksprache einholen und einen Vermerk in den Akten niederlegen.

2.2 Bei den Jugendämtern

2.2.1 Die Mitwirkung des Jugendamtes am Verfahren beruht auf § 38 JGG.

In seiner Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft berichtet es gegebenenfalls über bereits gewährte oder eingeleitete erzieherische Hilfen und erklärt unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Jugendlichen, der Umstände seiner Tat und seiner familiären und sozialen Beziehungen,

- a) ob ohne weitere erzieherische Maßnahmen von einer Verfolgung abgesehen werden kann oder
- b) ob als Voraussetzung für ein Absehen von der Verfolgung weitere erzieherische Maßnahmen vorgeschlagen werden oder
- c) ob und aus welchen Gründen in dem gegebenen Fall eine Diversion nicht angezeigt ist.

Zu b) sind konkrete Vorschläge über die Art der Maßnahme und ihre Durchführung zu unterbreiten.

2.2.2 Gibt das Jugendamt eine Stellungnahme innerhalb von drei Wochen nicht ab, wird unterstellt, dass ein Absehen von der Verfolgung für unbedenklich gehalten wird. Sucht das Jugendamt in Zweifelsfällen um eine Fristverlängerung nach, kann der Jugendstaatsanwalt eine Nachfrist gewähren.

2.3 Bei den Staatsanwaltschaften

2.3.1 Die Staatsanwaltschaft teilt nach Eingang der Akten unverzüglich der Polizei und dem Jugendamt ihr Aktenzeichen mit. Auf der Mitteilung an das Jugendamt sind Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Beschuldigten zu vermerken.

2.3.2 Der Jugendstaatsanwalt prüft nach Erhalt der Stellungnahme des Jugendamtes oder nach Fristablauf, ob das Verfahren aus seiner Sicht zur Diversion geeignet ist. Ist dies der Fall, sieht er von der Verfolgung ab.

2.3.2.1 Falls keine weiteren erzieherischen Maßnahmen erforderlich erscheinen, geschieht dies sofort

- a) nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG oder
- b) nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG i.V.m. § 153 StPO.

2.3.2.2 Hält er weitere erzieherische Einwirkungen für erforderlich, so

- a) lädt er den Beschuldigten vor und ermahnt ihn persönlich oder
- b) leitet er in einem Ermahnungstermin oder schriftlich eine Maßnahme ein, wobei er in geeigneten Fällen das Jugendamt um deren Durchführung und um Rückmeldung der Erledigung bittet oder
- c) übersendet er die Akten dem zuständigen Jugendrichter mit der Anregung, nach § 45 Abs. 1 JGG zu verfahren.

2.3.2.3 Eine Sachbehandlung nach § 45 Abs. 1 JGG ist insbesondere angezeigt, wenn der Staatsanwalt im Einzelfall eine notwendige Anhörung des Beschuldigten nicht selbst durchführen kann.

2.3.2.4 Um die erzieherische Einflussnahme zu intensivieren, soll der Jugendstaatsanwalt bei Annahme der Voraussetzungen der Nr. 2.3.2.2 die Beschuldigten nach Möglichkeit zu von ihm zu bestimmenden Terminstagen vorladen, die gegebenenfalls am Ort des Wohnsitzgerichtes des Beschuldigten abgehalten werden können.

2.3.3 Die Entscheidung des Jugendstaatsanwalts wird dem Beschuldigten

- a) entweder in einem Ermahnungstermin eröffnet oder
- b) mit einem begründeten Bescheid bekanntgegeben. Erscheint eine mündliche Mitteilung der Entscheidung des Jugendstaatsanwalts aus erzieherischen Gründen geboten, so kann er in geeigneten Fällen — insbesondere auf deren Anregung — die zuständige Vollzugspolizei oder das Jugendamt um Erledigung ersuchen.

2.3.4 Die Polizeibehörde und das Jugendamt sind über die getroffene Entscheidung zu informieren.

2.3.5 Von der Regelung der Diversionsstrategie bleibt die Möglichkeit des Jugendstaatsanwalts unberührt,

- a) bei Nichtgeständigen und
- b) im Einzelfall bei als Verbrechen zu qualifizierenden Taten

gemäß § 45 Abs. 2 JGG von der Verfolgung abzusehen.

Dieses Rundschreiben tritt am 15. September 1987 in Kraft.
MinBl. 1987, S. 343

Diversionsstrategie für die Praxis des .Jugendstaatsanwalts nach § 45 JGG

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 1. April 1993 (3M 4210—4— 20/93)

1. Das Gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums der Justiz (4210 — 4 — 18/87), des Ministeriums des Innern und für Sport (349/441-01/410) und des Ministeriums für Soziales und Familie (637-75 766-1) vom 31. Juli 1987 — JBl. S. 188 (MinBl. 5. 343) — wird wie folgt geändert:

1.1 In Nummer 2.2.1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei ist vermehrte Beachtung einem möglichen Täter-Opfer-Ausgleich oder sozialen Trainingsmaßnahmen zu schenken.“

1.2 Nummer 2.3.2.1 wird wie folgt geändert:

1.2.1 In Buchstabe a wird die Angabe „§ 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 JGG“ ersetzt.

- 1.2.2 In Buchstabe b wird die Angabe „§ 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG i.V.m. § 153 StPO“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 1 JGG i.V.m. § 153 StPO“ ersetzt.
- 1.3 In Nummer 2.3.2.2 Buchst. c wird die Angabe „§ Abs. 1 JGG“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 3 JGG“ ersetzt.
- 1.4 In Nummer 2.3.2.3 wird die Angabe „§ 45 Abs. JGG“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 3 JGG“ ersetzt.
- 1.5 In Nummer 2.3.5 wird die Angabe „§ 45 Abs. 2 JGG durch die Angabe „§ 45 Abs. 1 oder 2 JGG“ ersetzt.
2. Dieses Rundschreiben tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.